

**Interreg**  
Euregio Maas-Rhein



# Förderregeln

Interreg V-A Programm  
Euregio Maas-Rhein

Der niederländische Text gilt als Originaltext und ist ausschlaggebend für die „Näheren Förderregeln“ für das Interreg V-A Programm der Euregio Maas-Rhein.

Dieser niederländische Text wurde von der Provinzregierung genehmigt. Falls Interpretationsunterschiede entstehen sollen infolge der Übersetzung dieses Textes in die Deutsche oder Französische Sprache, gilt der Niederländische Text als maßgeblich und bindend.

## PROVINCIAAL BLAD (PROVINZBLATT)

**Offizielle Bezeichnung der  
Regelung**

Nähere Förderregeln für das Interreg V-A Programm  
Euregio Maas-Rhein (*Nadere Subsidieregels Interreg V-A  
programma Euregio Maas-Rijn*)

**Zitertitel**

Nähere Förderregeln für das Interreg V-A Programm  
Euregio Maas-Rhein

**Bezeichnung der aufgehobenen  
Regelung:**

nicht zutreffend

**Beschlossen durch:**

die Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*) in ihrer Eigenschaft  
als Verwaltungsbehörde des Interreg V-A Programms  
Euregio Maas-Rhein

**Betreff:**

EU-Fördermittel

**Gesetzliche Grundlage(n) oder  
Befugnis, auf der die  
Regelung basiert:**

Regelung des niederländischen Staatssekretärs für  
Wirtschaftsangelegenheiten vom 25. Juni 2016,  
Nr. WJZ/16083058, mit einer Änderung der Regelung von  
EU-Fördermitteln für die Wirtschaft im Zusammenhang mit dem  
Kooperationsprogramm Euregio Maas-Rhein;

Benennung der Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*) als  
Verwaltungsbehörde, gemäß dem Beschluss des  
niederländischen Staatssekretärs für Wirtschaftsangelegen-  
heiten vom 25. Juni 2016, Nr. DGBI-I&K / 16083120, mit  
Benennung der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde  
und dem Ausschuss für das Kooperationsprogramm Euregio  
Maas-Rhein 2014-2020.

**Datum des Inkrafttretens:**

15. August 2016

**Laufzeit der Regelung:**

15. August 2016 bis 31. Dezember 2022

**Verantwortlicher Cluster:**

Cluster EMR

Die Provinzregierung der Provinz Limburg (*Gedeputeerde Staten*) in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein 2014-2020 gemäß dem Beschluss des niederländischen Staatssekretärs für Wirtschaftsangelegenheiten vom 25. Juni 2016, Nr. DGBl-I&K / 16083120, mit Benennung der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und dem Ausschuss für das Kooperationsprogramm Euregio Maas-Rhein 2014-2020;

unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006;

unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 zu den spezifischen Bestimmungen für die Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung zur Umsetzung der Zielsetzung „Europäische territoriale Zusammenarbeit“;

unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014 bis zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates bezüglich der spezifischen Regeln hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben für Kooperationsprogramme (Abl. EU 2014, L138);

unter Berücksichtigung des EFRE-Durchführungsgesetzes;

unter Berücksichtigung der niederländischen Regelung für EU-Fördermittel für die Wirtschaft (REES), Programmzeitraum 2014-2020;

in der Erwägung, dass der Begleitausschuss am 28. Juni 2016 den Grundsätzen für die näheren Förderregeln zugestimmt hat;

in der Erwägung, dass die Verwaltungsbehörde verantwortlich ist für die Durchführung des Kooperationsprogramms Euregio Maas-Rhein und den Einsatz des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung zur Entwicklung der Euregio Maas-Rhein zu einer modernen Wissensregion und technologischen Topregion mit einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und hoher Lebensqualität in einer inklusiven Gemeinschaft, die Arbeitsplätze schafft;

in der Erwägung, dass die förderfähigen Aktivitäten breit gestaltet werden können und diese geräumige Gestaltung hinsichtlich einer **optimalen Verwirklichung** der Zielsetzung angestrebt wird, prüft die Verwaltungsbehörde, ob die gesamten staatlichen Beiträge für den Empfänger der Fördermittel nicht mehr beträgt, als nach EU-rechtlichen Bestimmungen zur staatlichen Beihilfe zulässig ist. Insbesondere erachtet die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Rechtfertigung der staatlichen Beihilfe folgende Beihilfemaßnahmen als anwendbar:

- a. Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, in der bestimmte Kategorien der Beihilfe aufgrund der Artikel 107 und 108 des Vertrags als mit dem internen Markt vereinbar erklärt werden, Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014;
- b. Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Wirkung der Europäischen Union auf die De-minimis-Beihilfe, Abl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013;

beschließt die Einführung folgender Regelung:

# NÄHERE FÖRDERREGELN INTERREG V-A PROGRAMM EUREGIO MAAS-RHEIN

## Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, in der bestimmte Beihilfekategorien auf der Grundlage der Artikel 107 und 108 des Vertrags für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014;
- b. Niederländisches Allgemeines Verwaltungsrechtsgesetz (*Algemene wet bestuursrecht, Awb*)
- c. Begleitausschuss: Der Begleitausschuss, der die Durchführung des Kooperationsprogramms beaufsichtigt, und zwar gemäß Artikel 47, 48 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und benannt als Begleitausschuss Interreg V-A Euregio Maas-Rhein 2014 – 2020, wie vorgeschrieben in Artikel 3 des Beschlusses des niederländischen Staatssekretärs für Wirtschaftsangelegenheiten vom 25. Juni 2016, Nr. DGBI-I&K / 16083120, mit Benennung der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und des Ausschusses für das Kooperationsprogramm Euregio Maas-Rhein 2014-2020;
- d. De-minimis-Beihilfe: Beihilfe entsprechend den Bedingungen zur Freistellung der Anmeldung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Wirkung der Europäischen Union auf die De-minimis-Beihilfe, Abl. L 352/9 vom 24. Dezember 2013 einschließlich eventuell in Zukunft festzustellender Änderungen;
- e. De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Wirkung der Europäischen Union auf die De-minimis-Beihilfe, Abl. L 352/9 vom 24. Dezember 2013;
- f. EFRE: Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung;
- g. Kostenkatalog: Katalog mit einer näheren Ausarbeitung förderfähiger und nicht förderfähiger Kosten für das Kooperationsprogramm, erstellt aufgrund von Artikel 18, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 und vom Begleitausschuss am 28. Juni 2016 genehmigt und auf der Website des Kooperationsprogramms veröffentlicht ([www.interregemr.eu](http://www.interregemr.eu));
- h. Federführender Partner (*Leadpartner*): eine Rechtsperson, ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft, die im Namen eines Kooperationsverbunds als Antragsteller für Fördermittel handelt;
- i. Verwaltungsbehörde: Die Provinzregierung der Provinz Limburg (*Gedeputeerde Staten*) wurde als Verwaltungsbehörde benannt, und dies gemäß Artikel 123, Absatz 1, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für das Kooperationsprogramm und gemäß Artikel 2, Absatz 1, des Beschlusses des niederländischen Staatssekretärs für Wirtschaftsangelegenheiten vom 25. Juni 2016, Nr. DGBI-I&K / 16083120, mit Benennung der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und des Ausschusses für das Kooperationsprogramm Euregio Maas-Rhein 2014-2020;

- j. Unternehmen aus dem KMU-Sektor: Kleine und mittelständige Unternehmen wie in Anlage 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definiert;
- k. Unternehmen: Einheit, die eine Wirtschaftsaktivität ausübt, ungeachtet ihrer Rechtsform und ihrer Finanzierungsweise;
- l. Outputindikatoren: Indikatoren gemäß Artikel 27, Absatz 4, Unterpunkt b, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und ausgearbeitet in Kapitel 2 des Kooperationsprogramms;
- m. Programmgebiet: Gebiet der Euregio Maas-Rhein, wie definiert in der Anlage des Kooperationsprogramms Interreg V-A Euregio Maas-Rhein 2014-2020;
- n. Niederländische Regelung zu EU-Fördermitteln für die Wirtschaft: Niederländische Regelung zu EU-Fördermitteln für die Wirtschaft (*Regeling Europese EZ subsidies, REES*) des niederländischen Staatssekretärs für Wirtschaftsangelegenheiten vom 28. Juni 2015, Nr. WJZ/ 15083650, mit einer Feststellung von Förderinstrumenten im Rahmen der EU-Struktur- und Investitionsfonds im Bereich von Wirtschaftsangelegenheiten (niederländische Regelung zu EU-Fördermitteln für die Wirtschaft); einschließlich Änderung der Regelung von EU-Fördermitteln für die Wirtschaft in Zusammenhang mit dem Kooperationsprogramm Euregio Maas-Rhein vom 25. Juni 2016, Nr. WJZ/16083058 oder einer Nachfolgeregelung dieser Regelung;
- o. Kooperationsprogramm: Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein 2014-2020; gemeinsames Programm gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, genehmigt von der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2015 (2014TC16RFCB001); dieses Programm ist auf der Website [www.interregemr.eu](http://www.interregemr.eu) veröffentlicht;
- p. Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 bezüglich der spezifischen Bestimmungen für Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung zur Umsetzung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“;
- q. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Abl. L 347/320 vom 20. Dezember 2013.

## Artikel 2 Zweck der Regelung

Die Regelung stellt Fördermittel für Projekte zur Verfügung, die zur Zielsetzung des Kooperationsprogramms beitragen wie im Kooperationsprogramm beschrieben und verarbeitet: *„Die Unterstützung von Projekten, die zur Entwicklung der Euregio Maas-Rhein zu einer modernen Wissensregion und technologischen Topregion mit einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und hoher Lebensqualität in einer inklusiven Gemeinschaft beitragen, die Arbeitsplätze schafft.“*

## Artikel 3 Antragsteller und Begünstigter

1. Fördermittel gemäß dieser Regelung können von einem Leadpartner beantragt werden.
2. Rechtspersonen, Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften im Kooperationsverbund gemäß den Bestimmungen in Artikel 4, Absatz 1, Unterpunkt b, sind die Begünstigten der Fördermittel.

## Kapitel 2 Kriterien

### Artikel 4 Allgemeine Förderkriterien

1. Zur Gewährung von Fördermitteln gelten folgende allgemeine Kriterien:
  - a. Die Ergebnisse des Projekts kommen dem Programmgebiet zugute.
  - b. Es muss ein Kooperationsverbund vorliegen, der aus mindestens zwei Rechtspersonen aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten aus dem Programmgebiet besteht.
  - c. Das Projekt trägt zum Ziel des Programms bei, wie in Artikel 2 formuliert und passt in eine der Prioritätsachsen wie in Artikel 5 formuliert.
  - d. Das Projekt bezieht sich auf einen oder mehrere der Outputindikatoren.
  - e. Das Projekt darf maximal drei Jahre dauern, Beginn- und Enddatum werden im Verlängerungsbescheid aufgenommen.
  
2. Falls die Rede von staatlicher Beihilfe ist, muss das Projekt zur Gewährung von Fördermitteln
  - a. in einen der Artikel der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungen passen, den Bestimmungen des jeweiligen Artikels entsprechen und den allgemeinen und verfahrenstechnischen Bestimmungen in Kapitel I und II der jeweiligen Verordnung entsprechen; oder
  - b. die in der De-minimis-Verordnung festgehaltenen Bedingungen erfüllen; oder
  - c. den Bedingungen einer anderen Freistellung entsprechen.

## Artikel 5 Spezifische Teilbereiche

Förderanträge können eingereicht werden für Projekte in einer der vier Prioritätsachsen des Kooperationsprogramms:

1. Prioritätsachse 1: Innovation 2020
2. Prioritätsachse 2: Wirtschaft 2020
3. Prioritätsachse 3: Soziale Inklusion und Ausbildung
4. Prioritätsachse 4: Territoriale Entwicklung

Eine nähere Ausarbeitung der Prioritätsachsen ist in Kapitel 1 und 2 des Kooperationsprogramms festgehalten.

## Artikel 6 Auswahlkriterien

Zur Gewährung von Fördermitteln muss ein Förderantrag allen nachstehenden Auswahlkriterien entsprechen:

- a. Das Projekt muss die grenzüberschreitende Zusammenarbeit stärken.
- b. Das Projekt leistet einen Beitrag zu den Zielen und Ergebnissen des Kooperationsprogramms.
- c. Das Projekt ist realisierbar, nachhaltig für das Programmgebiet und hat einen Mehrwert für andere Projekte im Kooperationsprogramm.
- d. Die Ergebnisse des Projekts stehen im Verhältnis zum erforderlichen Budget für die Durchführung des Projekts („Value for money“).
- e. Das Projekt hat einen innovativen Charakter.

## Artikel 7 Verpflichtungen des Fördermittelempfängers

Gemäß den Artikeln 5.2.9 bis einschließlich 5.2.13 der niederländischen Regelung zu EU-Fördermitteln für die Wirtschaft (REES) gelten bei Gewährung von Fördermitteln folgende Verpflichtungen:

1. Der Fördermittelempfänger führt das Projekt gemäß dem Projektplan durch, auf den sich die Gewährung von Fördermitteln bezieht, und schließt es spätestens zu dem, bei der Gewährung festgelegten Zeitpunkt, ab.
2. Die in Artikel 71, 1. Absatz, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgesetzte Frist von fünf Jahren wird im Falle einer Aufrechterhaltung von Investitionen oder der von Unternehmen aus dem KMU-Sektor geschaffenen Arbeitsplätze auf drei Jahre verkürzt.
3. Der Fördermittelempfänger meldet der Verwaltungsbehörde vor der Änderung eines Projektes, für das Fördermittel gewährt werden, die jeweils vorgeschlagene Änderung hinsichtlich
  - a. des Fördermittelempfängers,
  - b. der durchzuführenden Aktivitäten oder der zu realisierenden Ziele,
  - c. der Finanzierung des Projekts und/oder
  - d. der Planung oder Laufzeit.Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde.
4. Der Fördermittelempfänger lässt der Verwaltungsbehörde zusätzlich zu den Bestimmungen im



3. Absatz unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zukommen, sobald annehmbar ist, dass den an den Bescheid zur Gewährung von Fördermittel gebundenen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht nachgekommen wird.
5. Der Fördermittelempfänger führt eine Verwaltung, die so gestaltet ist, dass daraus jederzeit auf einfache und klare Weise alle von ihm getätigten und gezahlten Kosten und die dem Projekt zuzurechnenden Einnahmen abgelesen und spezifiziert werden können, mit der Maßgabe, dass für die Lohnkosten eine anhand einer übersichtlichen Zeitaufzeichnung kontrollierbare Stundenübersicht für jeden Arbeitnehmer vorhanden sein muss, entsprechend den im Kostenkatalog festgelegten Anforderungen.
6. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, an allen Kontrollen, die zur Durchführung des Programms als notwendig erachtet werden, mitzuwirken.
7. Die Verwaltungsbehörde kann mit den Fördermitteln auch andere Verpflichtungen verbinden wie Berichterstattungsverpflichtungen über den inhaltlichen und finanziellen Fortschritt.

## **Artikel 8 Ablehnungsgründe**

1. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn:
  - a. das Projekt nicht zum Ziel des Kooperationsprogramms, wie in Artikel 2 definiert, beiträgt;
  - b. der Förderantrag nicht von einem, wie in Artikel 3, Absatz 1 definierten, Antragsteller eingereicht wurde, und / oder nicht dem Begünstigten gemäß Artikel 3, Absatz 2, zugute kommt;
  - c. das Projekt nicht in die vier Prioritätsachsen passt, wie in Artikel 5 definiert;
  - d. das Projekt nicht den allgemeinen Kriterien in Artikel 4 und/oder den Auswahlkriterien in Artikel 6 entspricht;
  - e. der Förderantrag nicht die in Artikel 12 genannten Bedingungen erfüllt;
  - f. der Förderantrag nicht vollständig eingegangen ist oder außerhalb des in Artikel 13 genannten Zeitraums eingegangen ist;
  - g. sich der Förderantrag auf Aktivitäten bezieht, die auf die Kontinuität eines Unternehmens oder einer Einrichtung abzielen;
  - h. das Projekt nicht der EU-Gesetzgebung entspricht, beispielsweise in Sachen staatliche Beihilfe und / oder Ausschreibung;
  - i. die insgesamt förderfähigen Kosten des Projekts niedriger liegen als € 200.000;
  - j. der Antragsteller ein Unternehmer ist, gegenüber dem eine Anordnung zur Rückerstattung aussteht gemäß den Bestimmungen in Artikel 1, 4. Absatz, Teil a, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014, in der bestimmte Beihilfekategorien auf der Grundlage der Artikel 107 und 108 des Vertrags als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden, (Abl. EU L 2014, 187);
  - k. es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt wie in Artikel 1, Absatz 4, Teil c, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beschrieben.
2. Unvermindert der Bestimmungen im ersten Absatz kann die Verwaltungsbehörde vollständig oder teilweise ablehnend über einen Antrag entscheiden, falls sich herausstellt, dass die angestrebte Finanzierung von den sonstigen Finanzierern gänzlich oder teilweise nicht gewährt wird.

## Kapitel 3 Finanzielle Aspekte

### Artikel 9 Obergrenze für Fördermittel

1. Der Begleitausschuss legt für den EFRE-Beitrag die Obergrenze für jede Prioritätsachse für die in Artikel 13 festgehaltene Einreichungsfrist wie folgt fest:
  - Prioritätsachse 1: Innovation 2020 6,0 Millionen Euro EFRE
  - Prioritätsachse 2: Wirtschaft 2020 4,5 Millionen Euro EFRE
  - Prioritätsachse 3: Soziale Inklusion und Ausbildung 12,0 Millionen Euro EFRE
  - Prioritätsachse 4: Territoriale Entwicklung 6,5 Millionen Euro EFRE
2. Der Begleitausschuss kann bei der Beurteilung der Förderanträge beschließen, für jede Prioritätsachse die im ersten Absatz genannten Obergrenzen um maximal 20 % zu erhöhen.
3. Die Verteilung der Fördermittelobergrenze für die einzelnen Prioritätsachsen über die Förderanträge erfolgt auf der Grundlage des Zutreffens der Auswahlkriterien gemäß der Beschreibung in Artikel 6. Die Verwaltungsbehörde erteilt dazu eine Empfehlung an den Begleitausschuss, der anschließend eine Entscheidung über die Verteilung der Fördermittelobergrenze über die Förderanträge trifft. Die Verwaltungsbehörde übernimmt den Beschluss des Begleitausschusses in der Entscheidung über den Antrag gemäß den Bestimmungen in Artikel 14.

### Artikel 10 Förderbetrag

1. Die Höhe des EFRE-Förderbeitrags beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten.
2. Falls ein Antragsteller weniger als 50 % der förderfähigen Kosten wie in Absatz 1 angeführt, beantragt, wird nur der beantragte Prozentsatz an Förderung gewährt.
3. Handelt es sich um staatliche Beihilfe und die Aktivität entspricht einer der Bedingungen in Artikel 4, Absatz 2, wird nur ein Förderbetrag in der Art gewährt, dass die Gesamtheit der staatlichen Beiträge für den Fördermittelempfänger nicht höher ist als nach EU-rechtlichen Bestimmungen zu staatlicher Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zulässig ist oder dies im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich ist.

### Artikel 11 Förderfähige und nicht förderfähige Kosten

1. Bezüglich der förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten gelten die Regeln und Bedingungen wie festgehalten in den Verordnungen (EU) Nr. 1299/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014. Diese Regeln sind für das Kooperationsprogramm im Kostenkatalog ausgearbeitet.
2. Falls der Inhalt des Kostenkatalogs mit dem Inhalt der im 1. Absatz genannten Verordnungen im Konflikt steht, gelten zur Bestimmung der förderfähigen Kosten vorrangig die Verordnungen.
3. Handelt es sich um staatliche Beihilfe und diese Beihilfe wird unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt, sind nur die Kosten förderfähig, die im zutreffenden Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder in der anderen Freistellung genannt sind, auf deren Grundlage die Fördermittel gewährt werden.

## Kapitel 4 Antragsverfahren

### Artikel 12 Einreichung des Antrags

1. Ein Förderantrag entspricht auf alle Fälle folgenden Anforderungen:
  - a. Ein Förderantrag wird bei der Verwaltungsbehörde eingereicht.
  - b. Ein Förderantrag kann nur anhand des elektronischen Monitoringsystems eMS eingereicht werden, und zwar unter Nutzung des zu diesem Zweck von der Verwaltungsbehörde festgelegten Antragsformulars ([www.interregemr.eu](http://www.interregemr.eu)).
  - c. Ein Förderantrag enthält mindestens das vollständig ausgefüllte Antragsformular und die darin vorgeschriebenen obligatorischen Anlagen.
2. Falls der Antrag nicht vollständig ist, erhält der Förderantragsteller die Möglichkeit, innerhalb der in Artikel 13 genannten Einreichungsfrist den Förderantrag zu vervollständigen.

### Artikel 13 Frist für die Einreichung des Antrags

1. Der Förderantrag kann ab dem 15. August 2016 eingereicht werden und ein vollständiger Förderantrag muss spätestens am 3. Oktober 2016 um 16.00 Uhr bei der Verwaltungsbehörde eingegangen sein.
2. Für das Eingangsdatum ist das Eingangsdatum des vollständigen Förderantrags im Monitoringsystem eMS ausschlaggebend.

### Artikel 14 Entscheidung über den Antrag

Gemäß Artikel 5.2.4 der niederländischen Regelung zu EU-Fördermitteln für die Wirtschaft (REES) erteilt die Verwaltungsbehörde innerhalb von 26 Wochen nach Beendigung der Einreichungsfrist einen Bescheid über einen Förderantrag.

### Artikel 15 Zahlung und Vorschusszahlungen

1. Die Verwaltungsbehörde gewährt gemäß einem zu diesem Zweck vom Fördermittelempfänger eingereichten Zahlungsantrag nach Artikel 132 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Vorschüsse auf den gewährten Förderbetrag von höchstens 90 % der zugewiesenen Fördermittel.
2. Der Fördermittelempfänger reicht zweimal jährlich einen Zahlungsantrag ein.
3. Ein Zahlungsantrag enthält mindestens die Deklaration der aufgewendeten Kosten.
4. Für die Frist der Zahlung gilt Artikel 132 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, d. h. dass die Zahlung an den Fördermittelempfänger spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung des Zahlungsantrags erfolgt.
5. Für die Anwendung von Artikel 132, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hat im Falle von unzureichender Verfügbarkeit von Mitteln aus der ursprünglichen und jährlichen Vorfinanzierung und den zwischenzeitlichen Zahlungen aus dem EFRE gemäß den Bestimmungen in Artikel 132, Absatz 1 von Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bei gleichzeitiger Einreichung von Zahlungsanträgen durch Fördermittelempfänger, eine Zahlung an ein Unternehmen aus dem KMU-Sektor Vorrang vor sonstigen Fördermittelempfängern.

6. Unvermindert von Absatz 5 haben Zahlungen an KMU-Unternehmer mit einem höheren Betrag auf dem Zahlungsantrag Vorrang gegenüber Zahlungen an KMU-Unternehmer mit einem niedrigeren Betrag auf dem Zahlungsantrag.

## Artikel 16 Feststellung

1. Innerhalb der in der Förderzusage bestimmten Frist reicht der Fördermittelempfänger anhand des Monitoringsystems eMS unter Nutzung des zu diesem Zweck von der Verwaltungsbehörde festgelegten Formulars einen Antrag zur Feststellung bei der Verwaltungsbehörde ein.
2. Beim Antrag gemäß Absatz 1 weist der Fördermittelempfänger nach, dass:
  - a. die Aktivitäten, für die die Fördermittel gewährt wurden, verrichtet wurden;
  - b. die mit den Fördermitteln verbundenen Verpflichtungen erfüllt wurden.
3. Dem Berechnungsformular gemäß Absatz 1 müssen folgende Anlagen hinzugefügt werden:
  - a. ein inhaltlicher Abschlussbericht;
  - b. Belege zur Begründung des angegebenen Werts oder der Werte für die Outputindikatoren;
  - c. ein finanzieller Bericht.
4. Gemäß Artikel 5.2.15 der niederländischen Regelung zur EU-Förderung der Wirtschaft (REESà entscheidet die Verwaltungsbehörde innerhalb von 26 Wochen über einen Antrag zur Festsetzung der Fördermittel.

## Kapitel 6 Schlussbestimmungen

### Artikel 17 Inkrafttreten, Beendigung und Zitiertitel

1. Diese Regelung tritt mit Datum vom 15. August 2016 in Kraft.
2. Diese Regelung wird zum 31. Dezember 2022 aufgehoben, mit der Maßgabe, dass sie weiterhin für Förderanträge gültig bleibt, die vor diesem Datum bei der Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*) in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde eingegangen sind sowie für Förderbeschlüsse, die vor diesem Datum getroffen wurden, auch für die nächsten Schritte im Förderprogramm.
3. Diese Regelung kann unter der Bezeichnung „Nähere Förderregeln für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein“ zitiert werden.

Wie vorstehend beschlossen in der Sitzung der Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*) am .....

Die Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*), wie oben genannt,

der Vorsitzende,  
Herr Drs. Th.J.F.M. Bovens

Sekretär  
Herr mr. A.C.J.M. de Kroon

## **Erläuterung zu den „Näheren Förderregeln für das Interreg V-A Programm Euregio Maas-Rhein“**

### **Allgemeines, rechtlicher Rahmen**

Artikel 125, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt, dass die Verwaltungsbehörde für die Auswahl konkreter Maßnahmen passende Auswahlverfahren und -kriterien erstellt. Auf EU-Ebene wurde somit die Erstellung von Regeln zur Erteilung von Fördermitteln aus den EFRE-Mitteln der Verwaltungsbehörde zugeordnet.

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 gilt für Programme mit Ausrichtung auf die europäische territoriale Zusammenarbeit, darunter auch das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein. Ergänzend zur allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 enthält die ETZ-Verordnung einige spezifische Bestimmungen, die für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein gelten.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 schreibt spezifische Regeln für die europäische territoriale Zusammenarbeit vor, darunter auch für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein, und zwar im Bereich der Förderfähigkeit. Diese delegierte Verordnung bietet den Rahmen dafür, welche Kosten unter welchen Bedingungen zur Förderung in Betracht kommen. Die nähere Ausgestaltung dieses Rahmens erfolgt in den einzelnen Programmen, im Falle des EMR-Programms im Kostenkatalog.

Durch die Änderung vom 25. Juni 2016 gilt die niederländische Regelung für EU-Fördermittel für die Wirtschaft auch für die Durchführung des Programms Interreg V-A der Euregio Maas-Rhein. Insbesondere relevant für das Kooperationsprogramm sind die Bestimmungen in Kapitel 5 der niederländischen Regelung zu EU-Fördermitteln für die Wirtschaft (*Regeling Europese EZ subsidies, REES*).

Falls die Beurteilung des Projekts durch die Verwaltungsbehörde zeigt, dass die Rede von staatlicher Beihilfe ist, muss das Projekt bzw. müssen die jeweiligen Aktivitäten im Projekt den Bedingungen aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) oder der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) oder einer anderen EU-Freistellung entsprechen.

### **Erläuterung zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 1 Begriffsbestimmungen*

##### *Zu f EFRE*

Der EFRE ist einer der EU-Strukturfonds, mit denen die Regionalpolitik der EU in Bezug auf Konvergenz, regionale Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze und europäische territoriale Zusammenarbeit realisiert wird.

#### *Zu g Kostenkatalog*

Die Grundlage für die Regeln zur Förderfähigkeit von Kosten ergibt sich aus Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1299/2013 sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014. Ausgehend von diesen Regeln hat die Verwaltungsbehörde des Interreg V-A Programms Euregio Maas-Rhein in Zusammenarbeit mit den Programmpartnern einen Kostenkatalog erstellt, in dem eine nähere Ausarbeitung mit verschiedenen Beispielen der Förderfähigkeitsregeln festgehalten ist. Dabei wurden Unterschiede (in der Gesetzgebung) zwischen den drei Mitgliedstaaten bei der Berechnung diverser förderfähiger Kosten berücksichtigt. Der Kostenkatalog wurde vom Begleitausschuss festgesetzt und ist auf der Website des Kooperationsprogramms [www.interregemr.eu](http://www.interregemr.eu) veröffentlicht.

#### *Zu l Outputindikatoren*

Das Kooperationsprogramm hat vier Prioritätsachsen und in jeder Achse eine oder mehrere Investitionsprioritäten. Diese sind in Kapitel 2 des Kooperationsprogramms ausgearbeitet. Der Antrag muss zu einer der Investitionsprioritäten und einem der spezifischen Ziele passen. Für jede Investitionspriorität wurde ein Satz Outputindikatoren entwickelt. Im Förderantrag müssen Sie die Indikatoren, die für Ihr Projekt zutreffend sind, auswählen und quantifizieren.

#### *Artikel 3 Antragsteller und Begünstigter*

Ein Antragsteller ist derjenige, der im Namen der Kooperationsverbund die Fördermittel beantragt. Ein Begünstigter ist eine Rechtsperson, die auch tatsächlich die Fördermittel erhält. Der Begünstigte erhält Fördermittel auf der Grundlage des genehmigten Förderantrags. Jeder Begünstigte muss, ggf. via dem Leadpartner über den inhaltlichen und finanziellen Fortschritt Bericht erstatten.

#### *Artikel 4 Allgemeine Förderkriterien*

Alle Förderanträge müssen den allgemeinen Förderkriterien entsprechen. Dies wird von der Verwaltungsbehörde beurteilt.

Falls staatliche Beihilfe gewährt wird, können nur Fördermittel erteilt werden, wenn das Projekt in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung passt oder den Bedingungen der De-minimis-Verordnung oder einer anderen EU-Freistellung entspricht. Die Verwaltungsbehörde kann ergänzende Informationen anfordern, um zu beurteilen, ob es sich um staatliche Beihilfe handelt und sofern dies der Fall ist, ob diese aufgrund einer dieser Freistellungen zulässig ist.

#### *Artikel 5 Spezifische Teilbereiche*

Das Kooperationsprogramm gliedert sich in vier zentrale (inhaltliche) Prioritätsachsen. In jeder Prioritätsachse sind eine oder mehrere von der Europäischen Kommission vorgeschriebene Investitionsprioritäten aufgenommen. Anhand dieser Investitionsprioritäten wurden dann spezifische Ziele formuliert. Förderanträge müssen in ein spezifisches Ziel des Programms passen. Nähere Informationen über diese Prioritätsachsen und spezifischen Ziele mit einer Beschreibung der Herausforderung sowie von Beispielaktionen und erwarteten Ergebnissen findet man in Kapitel 1 und 2 des Kooperationsprogramms.

#### *Artikel 6 Auswahlkriterien*

Um zu beurteilen, ob der Antrag der Zusammenstellung der genannten Kriterien entspricht, werden nachstehende Teilaspekte in der Beurteilung berücksichtigt:

- a. Das Projekt muss die grenzüberschreitende Zusammenarbeit stärken:
  - In welcher Weise und inwieweit stärkt das Projekt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit?
  - Inwieweit kommen neue und dauerhafte grenzüberschreitende Kontakte oder Netzwerke zustande und inwieweit tragen diese zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im allgemeinen Sinn bei?
  - Tatsächlicher Mehrwert für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit; Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Erzielung der Ergebnisse des Projektes.
- b. Das Projekt leistet einen Beitrag zu den Zielen und Ergebnissen des Kooperationsprogramms:
  - Wie und inwieweit trägt das Projekt zu den Zielsetzungen und erwarteten Ergebnissen des Kooperationsprogramms bei?
  - Tatsächlicher Output des Projektes und die Relevanz des Outputs unter Berücksichtigung des Kooperationsprogramms.
- c. Das Projekt ist durchführbar, nachhaltig für das Programmgebiet und hat einen Mehrwert für andere Projekte im Kooperationsprogramm:
  - Durchführbarkeit des Projektes; eventuelles Risiko bzw. Risiken, dass das Projekt nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann;
  - Maßnahmen, die getroffen werden, um dafür zu sorgen, dass das Ergebnis des Projektes für die Region nachhaltig ist;
  - Mehrwert des Projektes für andere Projekte im Programmgebiet, z. B. wenn es um Lerneffekte für andere Projekte geht;
  - Mehrwert des Projektes, falls das Projekt eine Fortsetzung eines früheren Projektes ist.
- d. Die Ergebnisse des Projektes stehen im Verhältnis zum erforderlichen Budget für die Durchführung des Projekts (*Value for money*):
  - Verhältnis des Budgets und der erwarteten Ergebnisse des Projektes zum Budgets und den erwarteten Ergebnissen des Kooperationsprogramms;
  - Effizienz und Zweckmäßigkeit der angestrebten Aktivitäten;
  - Erwartete Wirkung des Projektes.
- e. Das Projekt hat einen innovativen Charakter:
  - Beitrag zur Innovation der Wirtschaft oder sozialen Struktur des Programmgebietes;
  - Ausmaß der Innovativität im Ansatz oder der Methode bezüglich der jeweiligen Themen.

#### *Artikel 9 Obergrenze für Fördermittel*

Die Obergrenzen wurden vom Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 28. Juni 2016 festgelegt. Absatz 2 bietet dem Begleitausschuss die Möglichkeit, Projekte die hinsichtlich verschiedener Kriterien positiv abschneiden, aber für die Obergrenze, die in Artikel 1 angegeben ist, unzureichend wäre, dennoch zu genehmigen.

Die Verwaltungsbehörde berät den Begleitausschuss darüber, inwieweit die Förderanträge den Auswahlkriterien entsprechen. Der Begleitausschuss trifft eine Entscheidung über die Förderanträge und damit die Art der Verteilung der verfügbaren Mittel.

### *Artikel 10 Förderbetrag*

#### Absatz 1

Der Begleitausschuss trifft nur eine Entscheidung über den beantragten EFRE-Beitrag, nicht über eventuelle Beiträge anderer Kofinanzierer.

#### Absatz 3

Falls die Rede ist von staatlicher Beihilfe, darf der Gesamtbetrag an Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (EFRE plus andere staatliche Beiträge) nicht höher liegen als der Maximalbetrag wie angegeben in der anwendbaren Freistellung, auf deren Grundlage die Unterstützung zulässig ist.

### *Artikel 12 Einreichung des Antrags*

Für die Einreichung eines Antrags wurde ein elektronisches System entwickelt. Das System entspricht den Anforderungen von Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere den Anforderungen in Artikel 122, Absatz 3, dass der Austausch aller Informationen zwischen dem Fördermittelempfänger und der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde mit elektronischen Systemen zum Datenaustausch erfolgen kann. Anträge werden nur bearbeitet, wenn dieses System genutzt wird.

### *Artikel 15 Zahlung und Vorschusszahlung*

In Artikel 132 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist festgelegt, dass die Verwaltungsbehörde spätestens 90 Tage nach der Einreichung des Zahlungsantrags des Begünstigten zahlt. Dies betrifft die Zahlung von Vorschüssen zu den Fördermitteln auf Grundlage von den vom Begünstigten deklarierten Kosten. Zu dieser Frist wurde der Vorbehalt der Verfügbarkeit einer Finanzierung aus dem EFRE gemacht. Falls mehrere Zahlungsanträge gleichzeitig eingereicht werden und es sind unzureichende finanzielle Mittel aus dem EFRE verfügbar, hat die Zahlung an Unternehmen aus dem KMU-Sektor gegenüber der Zahlung an sonstige Fördermittelempfänger Vorrang.

Durch die Bestimmung bleibt die Befugnis der Verwaltungsbehörde zum Aufschub der Zahlungsfrist, u. a. aufgrund fehlender Angaben zur Beurteilung des Zahlungsantrags unberührt gemäß Artikel 132, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Unberührt durch die Bestimmung bleibt auch die Möglichkeit, früher als 90 Tage auszusahlen, wobei eine schnelle Zahlung ein explizites Ziel des niederländischen Staates ist.

### *Artikel 16 Feststellung*

#### Absatz 2

Projektkontrollen durch die Prüfbehörde können zu einer niedrigeren Festsetzung der Fördermittel führen. Falls der Bescheid zur Festsetzung von der Verwaltungsbehörde ausgestellt wird, bevor die letzte Kontrolle durch die Prüfbehörde stattgefunden hat, wird dieser Vorbehalt dem Fördermittelempfänger klar mitgeteilt.